

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN der Bonsack Präzisionstechnik GmbH**1. Geltungsbereich****1.1.**

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Kaufverträge sowie sonstigen Verträge über Lieferungen und Leistungen, die von der Bonsack Präzisionstechnik GmbH (Bonsack) und ihren Auftragnehmern abgeschlossen werden. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, Bonsack stimmt ihrer Geltung schriftlich zu.

1.2.

Mündliche Erklärungen vor oder bei Vertragsabschluss sind unverbindlich, es sei denn, sie werden schriftlich bestätigt.

2. Bestellung und Auftragsbestätigung**2.1.**

Alle Bestellungen sowie deren Änderung oder Ergänzungen bedürfen stets der Schriftform.

2.2.

Bonsack ist berechtigt, die Bestellung kostenfrei zu stornieren, wenn der Auftragnehmer diese nicht innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Zugang ohne Veränderung bestätigt. Die Auftragsbestätigung muss die Bestellnummer, die Bestellposition(en) inklusive sämtlicher spezifischer Informationen aus dem Bestelldokument zum jeweiligen Artikel enthalten. Weiterhin ist eine verbindliche Lieferterminbestätigung eintreffend bei Bonsack auf der Auftragsbestätigung zu nennen.

2.3.

Bonsack kann im Rahmen des Zumutbaren Änderungen des Liefergegenstandes hinsichtlich Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere in Hinblick auf Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen zu berücksichtigen.

3. Umgang mit Anzahlungen, Beistellungen und Anarbeitungen**3.1.**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, durch Bonsack geleistete Anzahlungen oder beigestellte Waren (Beistellungen) ausschließlich zur Durchführung der Bestellung zu verwenden. Der Auftragnehmer hat Beistellungen von Bonsack gesondert zu verwahren und Bonsack-Eigentum an den Beistellungen sowohl tatsächlich als auch in seinen Geschäftsunterlagen kenntlich zu machen. Der Zustand der beigestellten Waren ist vom Auftragnehmer beim Eintreffen in dessen Werk zu in Form von Bildmaterial dokumentieren. Sämtliche Beistellungen sind sorgsam zu verwahren, um Beschädigungen zu vermeiden. Bonsack ist darüber hinaus jederzeit berechtigt, sich von der gesonderten Verwahrung und der ordnungsgemäßen Kennzeichnung der Beistellungen zu überzeugen. Sind Beistellungen auf dem Transportweg zum Auftragnehmer beschädigt, so hat dieser Bonsack umgehend, spätestens jedoch am Folgetag, darüber zu informieren und das entsprechende Bildmaterial (inkl. sowie exkl. des Verpackungsmediums) über den Eingangszustand zu übermitteln. Etwaige Weiterbearbeitungen dieser Bauteile ohne unsere schriftliche Zustimmung sind unzulässig und werden nicht vergütet.

3.2.

Waren, für die eine Anzahlung geleistet wurde bzw. für die Beistellungen durch Bonsack erfolgt sind, werden Eigentum von Bonsack. Die Eigentumsübergabe wird durch die unentgeltliche Verwahrung der Ware für Bonsack ersetzt. Im Falle einer Verarbeitung der Beistellung zu einer neuen Sache durch den Auftragnehmer ist ein Eigentumserwerb des Auftragnehmers an der Sache

ausgeschlossen. In diesem Fall erfolgt die Verarbeitung durch den Auftragnehmer für Bonsack. Erwirbt der Auftragnehmer durch Verbindung oder Vermischung Miteigentum an der neuen Sache, tritt er seinen Miteigentumsanteil an Bonsack ab. Die Besitzübergabe wird durch die unentgeltliche Verwahrung der Sache durch den Auftragnehmer für Bonsack ersetzt.

3.3.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Einleitung eines Vergleichsverfahrens, die Stellung eines Insolvenzantrages, den Eintritt von Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung bzw. den Zugriff auf im Eigentum von Bonsack befindliche Sachen Bonsack unverzüglich anzuzeigen. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet, Bonsack bei Vorliegen eines der o.g. Fälle bei der Erhaltung seines Eigentums und der tatsächlichen Inbesitznahme in jeglicher Art und Weise auf eigene Kosten zu unterstützen.

4. Preise / Zahlungsbedingungen**4.1.**

Die in der Bestellung vereinbarten Preise sind Festpreise. Mit der Vergütung sind sämtliche vom Auftragnehmer nach der Bestellung geschuldeten Lieferungen und Leistungen sowie die entsprechenden Bonsack eingeräumten Rechte abgegolten.

4.2.

Zahlungen erfolgen gemäß Vereinbarung. Eine vor dem vereinbarten Termin vorgenommene Lieferung berührt nicht die an diesen Termin gebundene Zahlungsfrist.

4.3.

Alle Preise sind Netto-Preise. Falls nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Die Frist beginnt mit Erhalt der vertragsgemäßen Leistung und dem Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung. Auf der Rechnung sind die Bestellnummer, die Lieferscheinnummer(n) sowie die Bestellpositionen inklusive sämtlicher spezifischer Informationen aus dem Bestelldokument zum jeweiligen Artikel enthalten.

4.4

Die Abtretung von gegenüber Bonsack bestehenden Ansprüchen durch den Auftragnehmer wird ausgeschlossen. Die beiderseitigen Rechte aus § 354a HGB bleiben hiervon unberührt.

4.5.

Bonsack ist zur Aufrechnung mit sämtlichen Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, die ihr gegen den Auftragnehmer zustehen, berechtigt.

4.6.

Das Eigentum an der gelieferten Ware geht spätestens bei vollständiger Bezahlung auf Bonsack über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers wird ausgeschlossen.

5. Liefertermine, Lieferverzug**5.1.**

Vereinbarte Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware an dem in der Bestellung genannten Empfangsort.

5.2.

Erkennt der Auftragnehmer, dass die vereinbarten Termine, aus welchen Gründen auch immer, nicht eingehalten werden können, hat er dies Bonsack unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen.

5.3.

Im Falle des Lieferverzugs ist Bonsack berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Bestellwertes pro angefangene Woche, höchstens jedoch 5% des gesamten Bestellwertes zu verlangen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt, die Vertragsstrafe wird jedoch auf sie angerechnet.

5.4.

Liefert oder leistet der Auftragnehmer auch nicht innerhalb **einer** von Bonsack zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist, so ist Bonsack nach deren Ablauf berechtigt, einen Dritten mit der Vertragserfüllung zu beauftragen und vom Auftragnehmer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen und Mehrkosten zu verlangen. Daneben hat Bonsack das Recht, Schadensersatz zu verlangen. Das Recht des Auftragnehmers zur Nacherfüllung und die Verpflichtung von Bonsack, die Leistung abzunehmen, sind ausgeschlossen, sobald Bonsack nach Fristablauf im Wege der Selbstvornahme Ersatz beschafft oder statt der Leistung Schadensersatz verlangt.

6 Lieferung, Versand**6.1.**

Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Bestellnummer, die Bestellpositionen inklusive sämtlicher spezifischer Artikel- Informationen (beispielsweise Material, Härte, Oberflächenbeschaffenheit/Veredelung) sowie die Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge angibt. Teillieferungen sind als solche zu kennzeichnen. Bei nicht ausdrücklich vereinbarten Mehrlieferungen ist Bonsack berechtigt, diese zu Lasten des Auftragnehmers zurückzuweisen.

6.2.

Bei Produkten, die den deutschen Exportvorschriften unterliegen, hat der Auftragnehmer Bonsack die Zolltarifnummer, Ursprungsland, Nettogewicht und Präferenz mitzuteilen. Die Angaben müssen jeweils auf den Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen und Rechnungen pro Artikel erfolgen.

6.3.

Lieferungen erfolgen DDP (INCOTERMS 2010) an die von Bonsack benannte Empfangsadresse - einschließlich Verpackung und Konservierung.

6.4.

Die von Bonsack beim Auftragnehmer bestellten Bauteile und Produkte sind stoßgeschützt und in entsprechenden geeigneten Transportbehältnissen sicher verpackt anzuliefern. Sofern Waren nicht ausdrücklich als Schüttgut bezeichnet werden, muss jeder Artikel einzeln und ausreichend gepolstert verpackt werden. Korrosionsanfällige Materialien sind mit geeigneten Korrosionsschutzmitteln zu konservieren. Für sämtliche Schäden an Waren auf dem Transportweg zu Bonsack haftet der Auftragnehmer.

6.5.

Die Wareneingangsprüfung bei Bonsack beschränkt sich auf äußerlich erkennbare Transportschäden sowie auf die Feststellung der Einhaltung von Menge und Identität der bestellten Produkte anhand der Lieferpapiere. Dabei festgestellte Beanstandungen werden unverzüglich angezeigt. Im Weiteren rügen wir Mängel, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

Bei Gefährdung der Betriebssicherheit, bei Gefahr ungewöhnlich hoher Schäden oder zur Aufrechterhaltung unserer Lieferfähigkeit gegenüber unseren Abnehmern können wir nach Unterrichtung des Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder von Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant.

7 Abnahme

Sieht die Bestellung eine Abnahme vor, so ist diese durch Bonsack stets ausdrücklich und schriftlich zu erklären. Reine Funktionstests, die Inbetriebnahme oder die Nutzung der gelieferten Produkte stellen keine Abnahme im Rechtssinne dar.

8 Gewährleistung, Produkthaftung

8.1.

Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass seine Lieferung/Leistung die in der Bestellung beschriebene Beschaffenheit aufweist.

8.2. Die Verjährung der Mängelhaftungsansprüche beginnt mit der vollständigen Auslieferung des Liefer- und Leistungsumfanges oder mit der Abnahme, wenn diese vereinbart ist. Für ausgebesserte oder ersetzte Teile beginnt die Verjährungsfrist von neuem.

8.3. Der Auftragnehmer trägt alle zur Mängelbeseitigung erforderlichen Kosten, insbesondere Kosten für Ein- und Ausbau sowie Kosten durch Verbringung der gelieferten Produkte an einen anderen Ort als den in der Bestellung benannten Empfangsort.

8.4. Der Auftragnehmer stellt Bonsack von Ansprüchen aus Produzentenhaftung sowie aufgrund des Produkthaftungsgesetzes frei, soweit der Schaden durch einen Fehler der vertraglichen Leistungen verursacht ist. Der Auftragnehmer trägt insoweit alle Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung, es sei denn, die Ursache für den Fehler lag nicht in seinem Verantwortungsbereich.

9 Kündigung und Unterbrechung

9.1.

Bonsack ist jederzeit berechtigt, die Ausführung der vertraglichen Leistungen vorübergehend zu unterbrechen oder den Vertrag durch schriftliche Mitteilung zu kündigen.

9.2.

Der Auftragnehmer ist im Fall von Ziffer 9.1 bis auf weitere Weisung von Bonsack verpflichtet, die Arbeiten einzustellen, keine weiteren Aufträge an Dritte zu erteilen sowie bereits erteilte Aufträge an Dritte zu stornieren. Die bis dahin bereits erbrachten oder in Arbeit befindlichen Leistungen und Materialien sind vom Auftragnehmer bis auf weitere Weisung von Bonsack zunächst zu dokumentieren und mit Bildnachweis zu belegen.

9.3

Kündigt Bonsack aus beim Endkunden liegenden Gründen, hat der Auftragnehmer unter Ausschluss weiterer Rechte Anspruch auf Zahlung des anteiligen Preises der nachweislich vertragsgemäß ausgeführten Leistungen sowie auf die nachgewiesenen, angemessenen Kosten der Einstellung der vertraglichen Leistungen.

9.4.

Bei Wiederaufnahme der Lieferungen und Leistungen kann der Auftragnehmer unter Ausschluss weiterer Ansprüche eine angemessene Terminverschiebung sowie den Ersatz von durch die Unterbrechung nachweislich entstandenen angemessenen Mehrkosten verlangen.

9.5.

Bonsack ist darüber hinaus zur Kündigung der Bestellung berechtigt, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren beantragt wird bzw. eröffnet wurde oder der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt. Weitere, gesetzlich bestehende Kündigungs- oder Rücktrittsrechte bleiben unberührt.

10 Rechte an Ergebnissen**10.1.**

Ergebnisse sind alle bei der Durchführung der Bestellung gefundenen, niedergelegten oder verkörperten Erkenntnisse, erstellten Gegenstände oder sonstigen Unterlagen. Der Auftragnehmer überträgt Bonsack sämtliche an den Ergebnissen bestehenden Rechte.

10.2.

Der Auftragnehmer räumt Bonsack, soweit Bonsack nicht schon als Hersteller der jeweiligen Ergebnisse anzusehen ist, an geschützten und ungeschützten Ergebnissen ein ausschließliches, unentgeltliches, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränktes Recht ein, die Ergebnisse in allen Nutzungsarten beliebig zu nutzen. Diese Ergebnisse können neben physischen Ergebnissen auch imaginäre Ergebnisse wie Software, Programme und Konstruktionsleistungen sein. Bonsack ist berechtigt, die ihm eingeräumten Nutzungsrechte zu übertragen und nichtausschließliche, unterlizenzierbare oder ausschließliche Nutzungsrechte zu vergeben.

10.3.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle bei Durchführung der Bestellung entstandenen Erfindungen oder technischen Verbesserungen (nachfolgend „Erfindungen“) Bonsack unverzüglich schriftlich mitzuteilen - unabhängig davon, ob eine schutzfähige Erfindung vorliegt oder nicht. Der Auftragnehmer wird die Erfindungen und Erfindungsanteile seiner Beschäftigten unbeschränkt in Anspruch nehmen und auf Bonsack übertragen. Bonsack ist berechtigt, die Schutzrechtsanmeldungen auf eigenen Namen durchführen. Bonsack erhält hierzu vom Auftragnehmer die erforderlichen Informationen und Unterlagen.

10.4.

Der Auftragnehmer wird die jeweiligen Erfindungen bis zur Offenlegung der betreffenden Schutzrechtsanmeldungen geheim halten. Ziff. 11 bleibt hiervon unberührt. Sollte Bonsack an der Übertragung von Rechten an einer Erfindung oder an Erfindungsteilen kein Interesse haben, wird er dies dem Auftragnehmer unverzüglich mitteilen. In diesem Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, die Erfindung auf eigenen Namen zum Schutzrecht anzumelden. Bonsack erhält ein nichtausschließliches, unentgeltliches, örtlich und zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht.

10.5.

Bei einem Verstoß gegen die Verpflichtungen aus Punkt 10.4. wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung sofort eine Vertragsstrafe in Höhe von € 25.000 fällig. Dem Auftragnehmer bleibt vorbehalten, die Angemessenheit der Höhe der Vertragsstrafe gerichtlich feststellen zu lassen. Etwa gezahlte Vertragsstrafen sind auf Schadensersatzansprüche anzurechnen.

11 Geheimhaltung

Die Vertragspartner werden gegenseitig mitgeteilte und als geheimhaltungsbedürftig erklärte Informationen technischer oder geschäftlicher Art während der Dauer und für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung der Bestellung Dritten nicht zugänglich machen. Dies gilt nicht für Informationen, die dem anderen Vertragspartner oder der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren oder der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden des anderen Vertragspartners bekannt oder allgemein zugänglich wurden oder Informationen entsprechen, die dem anderen Vertragspartner von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht wurden oder von einem Mitarbeiter des anderen Vertragspartners, der keine Kenntnis der mitgeteilten Informationen hatte, selbständig entwickelt wurden.

12 Erfüllungsort / Gerichtsstand

12.1.

Erfüllungsort für alle Lieferungen/Leistungen ist der von Bonsack bezeichnete Empfangsort.

12.2.

Gerichtsstand ist 98617 – Meiningen /Deutschland.

13 Sonstiges

13.1.

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ungültig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit einer dieser Bestimmungen ist die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entspricht.

13.2.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für jegliche Vertragsarten gilt ausschließlich die deutsche Sprache.